

Satzung des Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. mit Beschlussfassung vom 23. April 2010

§ 1

Name, Sitz und Farben:

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V.“

Und hat seinen Sitz in 58675 Hemer/Westfalen.

Seine Farben sind grün/weiß.

Der Verein ist bei dem Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinslokal ist das vereinseigene Schützenhaus, Am Oelbusch 40 in 58675 Hemer.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben:

Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss interessierter Bürger der Stadt Hemer zur Förderung des Sportschießens nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes.

Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, durch Pflege und Förderung des Schießsports in seiner Vielfältigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.

Förderung des Breiten- und Leistungssportes, sowie der Jugendpflege und die Bewahrung des Heimatgedankens, sind seine wesentlichen Aufgaben.

Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Der Verein unterscheidet:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) jugendliche Mitglieder
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder
- e.) fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod
- b.) durch Ausschließung, die wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ausschließung endgültig entscheidet.
- c.) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d.) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens drei Monate vor Jahresende abgegeben sein muss.
Das aus dem Verein ausscheidende Mitglied hat Beitragspflicht bis Ende des laufenden Kalenderjahres und hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge:

Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge aufgebracht, deren Höhe sich an den Empfehlungen des Landessportbundes orientiert.

Die Mitgliederversammlung stellt die Beitragsordnung auf. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Organe des Vereins:

- 1.) der Präsident
- 2.) der geschäftsführende Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand
- 4.) die Mitgliederversammlung
- 5.) der Beirat

§ 6

Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem aktiven Oberst (gemäß § 12 a)
- dem Jugendleiter (gemäß § 12 b)
- dem Vorsitzenden der Schießsportgruppe (gemäß § 12 c)

Der erste Vorsitzende oder in einer Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Der Präsident:

Er repräsentiert den Verein in einem von ihm selbst gewählten Rahmen im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft. Er wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand berufen.

§ 8

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den erweiterten Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu führen. Er kann zu diesem Zweck den Beirat (§ 10) ganz oder teilweise zu Rate ziehen.

Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Vorstandssitzungen. Der zweite Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall. Außerdem wird er für besondere Aufgaben vom Vorstand eingesetzt. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Der Schatzmeister hat dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen und einen entsprechenden Haushaltsplan zu erstellen. Zugleich ist der

Schatzmeister Sozialwart und für alle Versicherungsfragen zuständig, soweit sie nicht die selbstständigen Gliederungen nach § 12a – 12c betreffen. Versicherungsfragen sind jeweils mit den einzelnen Gliederungen abzusprechen. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr, der für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand anfällt, zuständig. Er fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und ihm zu unterschreiben sind. Die Vereinschronik hat er jährlich fortzuschreiben.

Dem aktiven Oberst untersteht das Bataillon. Ihm obliegt die Aufgabe, die Bürger der Stadt in einer Gemeinschaft zu vereinigen und den Heimatgedanken sowie Bürgersinn und Eintracht zu fördern.

Der Jugendleiter hat die Jugendarbeit im Verein zu fördern. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass vor allem der Breitensport in der Jugendgruppe im Vordergrund steht. Der Vorsitzende der Schießsportgruppe ist für die Pflege, Förderung und Führung des Schießsportes verantwortlich.

§ 9

Der erweiterte Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b.) maximal 3 Beisitzer aus dem Bataillon (§ 12 a)
- c.) maximal 3 Beisitzer aus der Jugendgruppe (§ 12 b)
- d.) maximal 3 Beisitzer aus den Abteilungen der Schießsportgruppe (12 c)
- e.) der Präsident

§ 10

Der Beirat:

Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand nach den Gesichtspunkten – Sachverstand und Erfahrung – ausgewählt und berufen. Hierzu gehören z.B. der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Mitglieder des Beirates haben nach Antrag Anspruch auf Anhörung durch den Vorstand.

§ 11

Wahl und Amtszeit der Vorstände:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Oberst, der Jugendleiter und der Vorsitzende der Schießsportgruppe kraft ihres Amtes (§ 12a – 12c) dem

geschäftsführenden Vorstand angehören und von ihren Fachabteilungen gewählt werden. Die darüber hinaus zum erweiterten Vorstand gehörenden Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von den Gliederungen gemäß § 12a – 12c (Bataillon, Jugendabteilung und Schießsportgruppe) delegiert. Ihre Bestellungen sind durch Vorlage von Abschriften der Protokolle hierüber nachzuweisen.

Die gewählten und delegierten Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt. Ersatzwahlen zum geschäftsführenden Vorstand, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten, nimmt der erweiterte Vorstand vor. Die Bestätigung der Wahlen erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

BSV § 12 1864

Gliederungen des Vereins:

Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. setzt sich aus folgenden Gliederungen zusammen:

- a.) Bataillon
- b.) Jugendgruppe
- c.) Schießsportgruppe

Jede Gliederung regelt ihre selbstgestellten Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele durch bindende Richtlinien, auch Ausführungsbestimmungen oder Satzung genannt. Sie dürfen Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 2 dieser Satzung) nicht widersprechen. Die Gliederungen haben die Richtlinien dem Vorstand mitzuteilen. Änderungen sind mit dem erweiterten Vorstand abzusprechen.

§ 13

Kostenerstattung:

Sämtliche Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Organe und ihre Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins angefallen sind.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe den nach den jeweils aktuellen Bestimmungen steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Zu zahlende Aufwandsentschädigungen sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

§ 14

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch Aushang im Schützenhaus und durch eine einmalige Veröffentlichung in den Hemeraner Tageszeitungen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur

- Tätigkeitsberichterstattung des Vorstandes
- Entgegennahme der Gruppenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 15)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Erstellung der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Grundsätze der Vereinsführung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden oder einem aus der Versammlung gewählten Mitglied.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Nicht anwesende Mitglieder können nicht zur Wahl als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer gestellt werden. Es sei denn, dass sie dem Vorstand in Schriftform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 15

Kassenprüfung:

Zur Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer notwendig. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre im jährlichen Wechsel gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Hemer über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hemer, den 23. April 2010

(1. Vorsitzende)

(2. Vorsitzende)

(Schatzmeister)

(Schriftführer)

(aktiver Oberst)

(Vorsitzender der Schieß-
sportgruppe)

(3 Versammlungsteilnehmer)